

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1145

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 05.03.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport

26.03.2025 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

**Einbindung von Schulsprecherinnen und Schulsprecher mit beratender Stimme
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.02.2025**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Sport beauftragt die Verwaltung, in Vorbereitung auf die Ausschussbesetzungen nach der Kommunalwahl 2025 die Einbindung von Schulsprecherinnen und Schulsprecher mit beratender Stimme abschließend zu prüfen.

Sachdarstellung

Im Rahmen des Finanzausschusses am 04.02.2025 beantragte die SPD-Fraktion mit dem angehängten Antrag (Anlage 01) für den Schul- und Sportausschuss die Möglichkeit zu eröffnen, Schulsprecherinnen und Schulsprecher mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen zu lassen. Damit soll den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen durch die Teilnahme ihrer Schulsprecherinnen bzw. Schulsprecher die Möglichkeit gegeben werden an Entscheidungen, die ihr tägliches Umfeld betreffen, zumindest beratend mitwirken zu können.

Grundsätzlich bezieht sich der Antrag auf die Zusammensetzung des Ausschusses für Schule und Sport, die regelmäßig im Zuge der Kommunalwahlen entschieden wird. Nach § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO NRW) können den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind.

§ 85 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (SchulG NRW) enthält für den Schulausschuss folgende Regelungen:

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59) zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Zur Schülervertretung regelt § 74 Abs. 8 SchulG NRW:

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es rechtlich möglich, im Zuge der Bildung der Ausschüsse und deren

Neubesetzung nach der Kommunalwahl auch die Schülervertretungen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

An den städtischen weiterführenden Schulen gibt es schulbezogene Schülervertretungen, die allerdings nicht auf Stadtebene, wie beispielsweise bei der Stadtelternpflegschaft organisiert sind.

Überörtliche Schülervertretungen sind die Bezirksschülervertretungen als Zusammenschlüsse der Schülervertretungen einer Stadt oder eines Kreises und die Landesschüler*innenvertretung (LSV). Eine Landesschüler*innenvertretung NRW mit Sitz in Düsseldorf ist vorhanden. Eine Kreisschüler*innenvertretung ist aktuell nicht vorhanden; die bestehende hat sich kurz nach der Corona-Pandemie aufgelöst.

Inwieweit ein Interesse der vorhandenen Schülervertretungen zur Organisation auf Stadtebene incl. Mitgliedschaft mit beratender Stimme im zukünftigen Ausschuss vorliegt, müsste zunächst die Verwaltung über die Schulen klären. Ferner wäre zu prüfen, inwieweit mit Blick auf die erforderliche Volljährigkeit und dem regelmäßigen Ausscheiden aus der Schule eine beratende Ausschussmitgliedschaft auch praktisch möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Antrag der SPD-Fraktion vom 02.02.2025